

KEN, Die Prümer Mönchshistoriker Otler und Brand über Kaiser Lothar (S. 171–188), behandelt zwei in Prüm entstandene Geschichtswerke von 1623/24 sowie 1628 und druckt die einschlägigen Partien (mit deutscher Übersetzung) ab. – Gerd HAGEDORN, Der Klostereintritt Kaiser Lothars I., sein Tod und sein Grab in Prüm (S. 189–221), ist vor allem für die Tradition der Grabstätte von Belang.
R. S.

Dorothee ARNOLD, Johannes VIII. Päpstliche Herrschaft in den karolingischen Teilreichen am Ende des 9. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften. Reihe 23: Theologie 797) Frankfurt am Main u. a. 2005, Lang, 267 S., ISBN 3-631-53179-6, EUR 45,50. – Die Vf. dieser Erlanger Diss. strebt kein Gesamtbild des Papstes (872–882) an, sondern konzentriert sich auf die im Untertitel bezeichnete Perspektive, die lediglich „als Gegenfolie“ um die Wirksamkeit in Süditalien ergänzt wird (S. 205–225), während das Verhältnis zur Ostkirche beiseite bleibt. A. beginnt mit einem quellenkundlichen Kapitel über das bekannte Register und die sonstige Überlieferung, wobei sie sich im wesentlichen in den von D. Lohrmann gewiesenen Bahnen bewegt (vgl. DA 26, 576 f.), macht dann einige Bemerkungen zu den Beziehungen des Papstes zu Kaiser Ludwig II. († 875), zum römischen Stadtadel und zum fränkischen Reichsadel in Italien, bevor sie sich recht ausführlich (S. 69–115) den beiden Kaiserkrönungen von 875 und 881 im Spiegel der durchaus divergierenden westfränkischen, ostfränkischen und römischen Quellen widmet. Dabei wird die Bedeutung der Auswahlentscheidung zugunsten Karls des Kahlen samt der Erneuerung des Kaiserpactums mit Recht betont, streckenweise aber auch über Gebühr zugespitzt („Die Einbindung der römischen Kirche und des Papstes als konstituierendes Element einer Kaiserkrönung kann daher als entscheidende Neuerung im Pontifikat Johannes’ VIII. gewertet werden“, S. 100). In der Frage des Kaiserkandidaten nach 877 plädiert die Vf. mit J. Fried (DA 32, 193 ff.) gegen Boso von Vienne und meint, daß der Papst zunächst an Karlmann von Ostfranken, 878 gewiß an Ludwig den Stammler und ab 879 bereits an Karl III. dachte; einige weitere Überlegungen gelten den Hintergründen des Konflikts mit Lambert von Spoleto. Erst S. 117 setzt dann eine vergleichende Betrachtung der päpstlichen Autorität in Westfranken, Ostfranken und im italienischen Regnum ein, die sich hauptsächlich auf die Privilegien (in Italien auch die Synoden) Johannes’ VIII. stützt und die Anfänge des päpstlichen Klosterschutzes herausstreicht. Negativ fällt an der Arbeit eine gewisse Flüchtigkeit auf, die sich nicht allein in entstellten lateinischen Zitaten zeigt, sondern auch zu sachlichen Irrtümern geführt hat; so wird S. 121 aus der Literatur ein vermeintliches „Privileg Papst Stephans III. von 765“ übernommen, das sich leicht als JE † 2328 Stephans II. hätte identifizieren lassen. Wenig fachmännisch wirkt auch, wie S. 79 zur Mitkrönung der Kaiserin Richgard 881 argumentiert wird, dies berichteten „sowohl Bernold von Konstanz als auch Hermann von Reichenau“ (de facto dieselbe Überlieferung), es bleibe indes „unklar“, werde jedoch durch „eine andere Quelle“ bestätigt, die sich dann in der Fußnote als die *Continuatio Erchanperti*, also das absolut zeitgenössische und damit ausschlaggebende Zeugnis Notkers von St. Gallen, entpuppt. Leider fehlt dem Buch jede Erschließung durch Register.
R. S.